

2) Die übrigen zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren
Bürgerschulen.

(Militair-Erfahsinstruktion vom 26. März 1868. §. 154. Nr. 2. f.)

Königreich Preußen.

a. Provinz Pommern.

Die höhere Bürgerschule zu Wolgast.

b. Provinz Westphalen.

Die höhere Bürgerschule zu Bochum,

„ „ „ „ Witten.

c. Rheinprovinz.

Die höhere Bürgerschule zu Vennep.

d. Provinz Hannover.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Lingen,

Die höhere Bürgerschule zu Uelsen.

e. Provinz Hessen-Nassau.

Die höhere Bürgerschule zu Cassel,

„ „ „ „ Limburg,

„ „ „ „ Geisenheim,

Die Selectenschule zu Frankfurt a. M.

F. Andere Lehranstalten.

(Militair-Erfahsinstruktion vom 26. März 1868. §. 154. Nr. 4.)

1. Oeffentliche Lehranstalten.

Großherzogthum Hessen.

Die polytechnische Schule zu Darmstadt.

2. Privat-Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Die mathematische Abtheilung der höheren Gewerbeschule zu Frankfurt a. M.

II. Großherzogthum Hessen.

Die Lehr- und Erziehungsanstalt von Scharvogel zu Rain,

„ „ „ „ Dr. Nägler zu Offenbach.

III. Freie Stadt Lübeck.

Die von Großheim'sche (Brun'sche) Realschule zu Lübeck,

Die Real-Lehranstalt von F. H. Petri daselbst.